

XIV. (Legitimierungs-Consequenz). Der unverehelichte Cajus Mehl erzeugte im Jahre 1852 mit der gleichfalls unverehelichten Caja Wurm eine Tochter, welche bei der hl. Taufe den Namen Livia erhielt, und selbstverständlich den Familiennamen Wurm zu führen hatte. Im Jahre 1866 heiratete Cajus die Caja, — unterließ es aber, die nun ipso facto eingetretene Legitimierung seiner Tochter Livia im Taufbuche anmerken zu lassen. Im Jahre 1876 gebär genannte, unverehelichte Livia ein Kind, das auf den Namen Flavia getauft wurde, und natürlich den Familiennamen seiner Mutter — Wurm — hatte. — Erst 1882 ließ sich Cajus bewegen, die Legitimierung der Livia in's Taufbuch eintragen zu lassen, so daß dieselbe nun den Familiennamen Mehl hatte. Nun entstehen die zwei Fragen:

1. Welchen Familiennamen hat in Folge dieser Legitimierungs-Verbuchung die Flavia zu führen — Mehl oder Wurm?
2. Was hat bezüglich der Anmerkung im Taufbuche zu geschehen, falls Flavia durch diese Legitimierungs Verzeichnung auch den Familiennamen Mehl erhalten hat?

Ad 1. Mit Rücksicht auf §§ 161 und 165 des a. b. G. B. kann gar kein vernünftiger Zweifel darüber obwalten, daß in Folge dieser Legitimierungs-Verbuchung der Livia auf den Familiennamen Mehl nun auch deren Kind Flavia den Familiennamen Mehl zu führen habe. Der genannte § 161 lautet nämlich:

„Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.“

§ 165 aber heißt: Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familiennamen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnamen der Mutter.“

Daß Livia in Folge der Legitimierungsanmerkung im Taufbuche den Familiennamen Mehl zu führen habe, ist mit Rücksicht auf § 161 sonnenklar; daß aber auch Flavia nun den Familiennamen ihrer Mutter, also den Namen Mehl habe, sagt klar der Schlusssatz des § 165; — daß der Umstand, daß die Legitimierung der Livia erst nach der Geburt der Flavia angemerkt worden ist, keine Ausnahme von der durch die Legitimierungsanmerkung erfolgenden Familiennamensänderung mache, ergibt sich unzweifelhaft aus der im § 161 enthaltenen Einschaltung: „sowie ihre Nachkommenschaft.“ Denn nicht nur Livia wird zufolge der Legitimierungs-

anmerkung unter die „ehelich erzeugten“ Kinder des Cajus und der Caja Mehl gerechnet, sondern auch die „Nachkommenschaft“ der Livia, die Flavia; d. h. Flavia wird so angesehen, als ob sie eine außereheliche Tochter der in der Ehe erzeugten Livia Mehl wäre.

Ad 2. Da die Aenderung des Familiennamens der Flavia lediglich eine Consequenz der Legitimierungsanmerkung ihrer Mutter Livia ist, so kann der Matrikenführer, der diese Familiennamens-Aenderung der Flavia im Taufbuche ersichtlich zu machen hat, ohne Bedenken nach jener Verordnung vorgehen, welche das hohe k. k. Ministerium des Inneren im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Cultusministerium bezüglich der Anmerkung der Legitimationen im Taufbuche zuletzt veröffentlicht hat. Es ist dieß der Erlaß vom 12. September 1868 B. 3649/M. J., welcher nach einigen Weisungen bezüglich der Eintragung des unehelichen Vaters in die Taufmatrike und Verbuchung der per subsequens matrimonium erfolgten Legitimierung unehelich geborner Kinder, wörtlich folgendes enthält:

„Hieraus folgt, daß in allen derlei zweifellosen Fällen die Dazwischenkunft der politischen Behörde nicht gesetzlich gefordert ist, und daß derartige Anliegen der Parteien, wobei es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches durch die Eintragung des unehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verheirathung der Eltern handelt, füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden können. Es muß jedoch in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist.

Die Amtshandlung der politischen Behörde hat nur dann Platz zu greifen, wenn über die Identität der Person, oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.“

So der Wortlaut des Schlusses des genannten Ministerial-Erlasses vom 12. September 1868. Allerdings beschäftigt sich dieser Erlaß nur mit der Verzeichnung der per subsequens matrimonium eingetretenen Legitimierung außerehelich Geborner im Taufbuche. Aber wenn man einerseits die Entstehungsurache und den citirten Schlußwortlaut dieses Erlasses, andererseits die Sachlage des in Rede stehenden Falles in Erwägung zieht, so kommt man zu dem Schlusse, daß in dem vorliegenden Falle die Anmerkung in dem Taufbuche über die Aenderung des Familiennamens der Flavia auch „füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden könne“, ohne daß hiezu „die Amtshandlung der politischen Behörde“ in Anspruch zu nehmen ist. Denn

1. Ist es nach dem Ad 1 Gesagten evident, daß Flavia nunmehr den Familiennamen Mehl zu führen habe. Die Entstehungsursache des mehrgenannten Ministerial-Erlasses aber ist in der Note der hohen k. k. Statthalterei für Oberösterreich an das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat Linz dd. 17. September 1868 Z. 9404 mit folgenden Worten ausgedrückt: „Von einer Landesbehörde ist zur Sprache gebracht worden, daß die Verhandlungen wegen Berichtigung der Geburtsbücher aus Anlaß der durch die nachgefolgte Verehelichung der Eltern eingetretenen Legitimationen unehelicher Kinder zu einer nicht unerheblichen **Geschäftslast** der Landesbehörde geworden sind.“ — Darf der Matriführer zur Verminderung der „Geschäftslast“ der Landesbehörde die durch nachgefolgte Verehelichung des Cajus mit der Cajo eingetretene Legitimierung der Livia (und implicite auch die Aenderung des Familiennamens der Livia) ohne Intervention der politischen Behörde im Taufbuche anmerken, — so darf er doch auch per Analogiam die hiedurch eo ipso erfolgte und sonnenklare Aenderung des Familiennamens der Flavia ebenso gut ohne Intervention der politischen Behörde im Geburtsbuche ersichtlich machen. — — Wozu dann in diesem so klaren Falle noch die vielen Mühen und Schreibereien zur Vermehrung der „Geschäftslast“ der politischen Behörden? „Welches Gesetz sollte denn in diesem zweifellosen Falle die Dazwischenkunft der polit. Behörde erfordern?“

2. Handelt es sich ja im vorliegenden Falle „nicht um eine Abänderung, sondern nur um Vervollständigung des Geburtsbuches.“ Denn gerade so, wie durch die Anmerkung, daß Cajus Mehl die Cajo Wurm geehelicht hat, und noch dazu durch die Einsetzung des Namens und Characters des Cajus in die Rubrik „Vater“ das Geburtsbuch an der Stelle, wo der Taufact der Livia verzeichnet steht, nicht abgeändert, sondern nur vervollständigt wird: wird auch das Geburtsbuch an der Stelle, wo der Taufact der Flavia eingeschrieben ist, durch die in der Rubrik „Mutter“ eingefügte Ergänzung, „daß die Mutter Livia durch die Eheschließung ihrer Mutter Cajo Wurm mit dem Cajus Mehl auf den Namen Mehl legitimirt worden sei“, nicht abgeändert, sondern ebenfalls nur vervollständigt. Und in den Fällen, wo es sich nicht um eine Abänderung, sondern nur um eine Vervollständigung des Geburtsbuches in Folge eingetretener Legitimationen handelt, kann ja nach dem citirten Ministerial-Erlasse die Sache füglich von dem Führer des Geburtsbuches für sich allein abgethan werden. — Der Führer des Geburtsbuches, in welchem der Taufact der Flavia aufscheint, darf also die Aenderung des Familiennamens der Flavia von Wurm in Mehl ohne Intervention der politischen Behörde im Taufbuche anmerken; aber
Wie?

1. So, daß die ursprüngliche Eintragung nicht abgeändert, sondern nur vervollständigt wird. Er darf also kein Wort durchstreichen oder gar radieren, sondern nur in oder für die Rubrik „Mutter“ eine Ergänzung in der Art anbringen, „daß erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist“. Er kann also der Eintragung in der Rubrik „Mutter“ anfügen: „Später per subsequens matrimonium legitimierte Tochter des Cajus Mehl und der Cajo gebornen Wurm“.

2. So, daß die Behelfe zum Beweise für die Richtigkeit dieser Ergänzung auch in genügender Weise sichergestellt und angedeutet sind. Hier sind nun zwei Fälle möglich: Entweder a) sind die Taufacte der Livia und der Flavia bei demselben Matrikenführer-Amt verbucht, oder b) bei verschiedenen Matrikenführer-Aemtern.

ad a) wird im Taufbuche einfach mit Bezugnahme auf die Stelle, wo der Taufact der Livia eingetragen steht, angemerkt: „Siehe hiesige Taufmatrik Band . . . , Seite . . .“

ad b) wird auf einem der letzteren Blätter des Taufbuches, in welchem der Taufact der Flavia verzeichnet steht, ein nach der Legitimierungsverbuchung der Livia ausgefertigter (sog. richtiggestellter) Taufschein der Livia gut befestigt, und an der Stelle, wo der Taufact der Flavia eingetragen ist, hinter der Anmerkung über die geschehene Aenderung des Familiennamens der Flavia zur Orientirung noch beigelegt: „Siehe Taufschein am Ende dieses Bandes (Seite . . .).“

Linz.

Ferdinand Stöckl, Pfarrprov.

XV. (Dürfen Kinder mit der Mutter begraben werden?) Es herrscht hie und da der Gebrauch, todtgeborne und nicht einmal nothgetaufte oder auch nach Empfang des heil. Taufsakramentes verstorbene Kinder mit ihren in Folge schwerer Geburt sogleich verstorbenen Müttern zusammen nicht bloß in einem Grab, sondern auch in einem und demselben Sarge zu beerdigen. Ist der angeführte Gebrauch von kirchlicher und staatlicher Seite gestattet, was gelten dießbezüglich für Bestimmungen?

Antwort: Das *Rituale Romanum* führt (Tit. VI. cap. 2. De Exsequiis) unter denjenigen, welchen das kirchliche Begräbniß zu versagen ist, auch die Kinder an, die ohne die hl. Taufe verstorben sind. — *Infantibus mortuis absque Baptismo*. Diese Stelle commentirt Baruffaldo und gibt den Grund an: „quia nondum per januam Sacramentorum ingressi sunt in Ecclesiam ideoque cum non communicant cum fidelibus vivi, neque mortui communicare debent, et per hoc non gaudent Ecclesiastica sepultura.“